

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE BLONS

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 28. November 2025

5. Verordnung: Taxordnung

Verordnung über die Einhebung einer Gästetaxe (Taxordnung)

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Blons vom 25.11.2025 wird gemäß § 13 Abs. 1 und § 16 des Tourismusgesetzes, LGBl.Nr. 86/1997, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 79/2017, verordnet:

§ 1

Einhebung, Geltungsbereich

Die Gemeinde Blons hebt zur Deckung ihres Aufwandes für tourismusfördernde Maßnahmen und Einrichtungen im ganzen Gemeindegebiet von Blons eine Gästetaxe ein.

§ 2

Abgabenschuldner

Abgabenschuldig sind alle Gäste, die im Gemeindegebiet nächtigen und nicht gemäß § 15 des Tourismusgesetzes von der Abgabenschuld befreit sind.

§ 3

Höhe

Die Gästetaxe wird für das gesamte Gemeindegebiet und während des ganzen Jahres mit 2,90 Euro pro Nächtigung festgesetzt; der § 5 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 4

Vordrucke

Für die Abrechnung der Gästetaxe sind die von der Gemeinde aufgelegten Vordrucke zu verwenden. Anstelle der Verwendung der schriftlichen Vordrucke kann die Rechnungslegung über ein allenfalls von der Gemeinde bereitgestelltes elektronisches System erfolgen (Interneteingabe).

§ 5

Pauschalierung

(1) Der Pauschalbetrag wird jeweils für den Zeitraum eines Kalenderjahres unter Zugrundelegung des Ausmaßes der Gästetaxe gemäß § 3 und der nach den gegebenen Umständen zu erwartenden Anzahl von Nächtigungen von Gästen, soweit auf sie nicht die Befreiungsgründe zutreffen, bemessen. Vom so ermittelten Pauschalbetrag werden 20 % aus Gründen der Verwaltungsökonomie abgezogen.

(2) Wird die Gästetaxe mittels Pauschalierung vorgeschrieben, ist sie innerhalb eines Monats ab Zustellung der Vorschreibung zur Zahlung fällig.

(3) Wohnungen, für die eine Zweitwohnsitzabgabe zu entrichten ist, sind von der Pauschalierung ausgenommen.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Taxordnung, VBl. Gemeinde Blons Nr. 8/2024, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Erich Kaufmann

